

Grundsätze für den Flugbetrieb in allen Sektionen des Aero-Club

Modellflugsport, Ballonfahrt,
Fallschirmspringen, Hänge- und Paragleiten,
Segelflug, Motorflug, Zivilflugplätze und Flugschulen



gültig ab 17. November 2020

Gestützt auf die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz BGBl. II Nr. 479/2020, empfiehlt der Österreichische Aero-Club als Sport-Fachverband für den gesamten Flugsport in Österreich die Ausübung jeglicher Art von Flugsport nur unter Berücksichtigung und Einhaltung folgender Grundregeln:

- (1) Das Grundgebot der Fliegerei, keinerlei vermeidbaren Risiken einzugehen, gilt natürlich auch im Lockdown!
Die Mindestanforderungen bezüglich des notwendigen Trainings sind weiterhin streng zu beachten!

- (2) Das Betreten von Sportstätten und damit auch von allen Flugfeldern zum Zweck der Ausübung von Sport ist untersagt. Damit ist die Ausübung aller Flugsportarten, die von Flugfeldern ausgehend ausgeübt werden, während der Gültigkeitsdauer der aktuellen Verordnung verboten. Nach Ansicht des ÖAeC gilt dies nicht nur für Segelfliegen und Fallschirmspringen, sondern auch für alle Flüge, bei denen nicht ein unter strengen Voraussetzungen noch zulässiger, zu beruflichen Zwecken unbedingt notwendiger Transport von Personen von A nach B beabsichtigt ist. Nicht zulässig sind daher auch alle Rundflüge und alle anderen Flüge, bei denen nicht ein beruflich notwendiger Transport beabsichtigt wird.

Das Verlassen des Wohnbereichs und das Betreten von Flugfeldern ist sohin nur für zu beruflichen Zwecken unbedingt notwendige Flüge im oben beschriebenen Sinn und zur „Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum“ zulässig. Das ermöglicht neben solchen Flügen auch unaufschiebbare Wartungs- und Konservierungsarbeiten an Luftfahrzeugen, sowie zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr zwingend notwendige Überstellungs- und Werkstattflüge während des Lockdown. Allerdings ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Sofern beim Aufenthalt auf Flugfeldern Personen beteiligt sind, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist die Abstandsregel zu beachten. Weiters ist von allen Personen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Man darf zwar den Wohnbereich „zur körperlichen und psychischen Erholung“ verlassen. Das lässt den Schluss zu, dass Flüge mit Hänge- und Paragleitern und mit unbemannten Luftfahrzeugen (noch) zulässig wären, sofern sie nicht von Sportstätten aus gestartet werden. Der ÖAeC empfiehlt jedoch, während des Lockdowns auch solche Flüge zu unterlassen. Jedenfalls unzulässig sind Doppelsitzerflüge mit Hänge- und Paragleitern mit nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

- (3) Der Betrieb von Luftfahrzeugen von Flugfeldern aus zu oben beschriebenen beruflichen Zwecken ist ohne Einhaltung von Mindestabständen möglich:
 - a) Allein an Bord oder mit im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, oder
 - b) mit nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Piloten nur zwei Personen befördert werden und von allen Personen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird.Während des Fluges, insbesondere der Rollphasen vor dem Start und nach der Landung, ist im Kabinenraum durch möglichst große Öffnungen für sehr guten Luftaustausch zu sorgen.

(4) Auf allgemeine Hygienemaßnahmen ist zu achten:

- In Betriebsräumlichkeiten sind ausreichend Waschmöglichkeiten, mit Seife oder alkoholischen Desinfektionsmitteln, vorzuhalten.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- regelmäßiges Händewaschen mit Seife für min. 20 Sekunden und/oder desinfizieren
- regelmäßige Reinigung¹⁾ von Betriebsräumlichkeiten (z.B. Türschnallen) mit Desinfektionsalkohol und Luftfahrzeugen/-gerät mit Haushaltsreinigern (z.B. Kabinenhauben/-türen, relevante
- Bedienelemente und Ausrüstungsteile wie Fallschirme, Rangiergabeln, Fernsteuerungen usw.)
- Keine gemeinschaftliche Verwendung von Kopfhören und ähnlicher Ausrüstung, oder gründliche Reinigung¹⁾

¹⁾ Wichtig: Gründliches Abwischen der zu berührenden Oberflächen vor und nach Gebrauch, in Kombination mit Händehygiene!

(5) Alle (auch flugsportliche) Veranstaltungen sind für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung untersagt. Eine freiwillige Verwendung der „Stopp Corona App“ kann als zweckdienlich angesehen werden.

Letztverantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Grundregeln sind die jeweils verantwortlichen Piloten bzw. die Vereinsleitungen und Modellflugplatz-/Zivilflugplatzhalter.

Für den Bundesvorstand des Österr. Aero-Club

DI Wolfgang MALIK
Präsident

Ing. Manfred KUNSCHITZ
Generalsekretär

Information zur Änderungshistorie

Am 7.5.2020 wurden seitens des für die Covid-19-Lockerungs-VO zuständigen Ministeriums einige Klarstellungen übermittelt:

Man findet auf der Homepage des [SOZIALMINISTERIUMS](#) FAQs

„Wo finde ich Informationen zum Bereich Sport?“

[Häufig gestellten Fragen zu Auswirkungen des Coronavirus auf den Bereich Sport](#)

die zu den FAQs des [SPORTMINISTERIUMS](#) führen

„Sind in den Bereichen Motorflug und Segelflug Checkflüge (d.h. ein Checkpilot sitzt mit dem zweiten Piloten in einer Maschine) erlaubt?“

[Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber](#)

die wiederum zur [BUNDES-SPORTORGANISATION](#) führen

Sportartspezifische Empfehlungen - Flugsport: [Handlungsempfehlungen](#)

und letztlich bei den Empfehlungen vom ÖSTERR. AERO-CLUB enden.

[ÖAeC, 8. Mai 2020]

Eine Novelle der COVID-19-LV mit 15.05.2020, woraus sich Änderungen/Klarstellungen ergaben.

[ÖAeC, 13. Mai 2020]

In Analogie zu Lockerungen im Gastronomie- und Kulturbereich wurden die Empfehlungen überarbeitet.

[ÖAeC, 27. Mai 2020]

Aufgrund Lockerungen in mehreren Bereichen fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 15. Juni 2020]

Aufgrund Neuerungen im Sport- und Veranstaltungsbereich fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 30. Juni 2020]

Aufgrund Neuerungen im Sport- und Veranstaltungsbereich fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 25. Oktober 2020]

Aufgrund Ausgabe der COVID-19-SchuMaV fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 02. November 2020]

Aufgrund Ausgabe der COVID-19-NotMV fand eine Überarbeitung statt.

[ÖAeC, 16. November 2020]